

S A T Z U N G

der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Bergfriedhofes, des Friedhofes Dinglingen, des Friedhofes bei der Stiftskirche und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren, d. h. die Bestattungs-, die Friedhofs- und die Sondergebühren, ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. Somit sind Gebührenschuldner die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
 2. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 **Gebühren**

I. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

		Beisetzung in einer	
		Reihen- grabstätte	Wahlgrab- stätte oder Gruft
1.	Erdbestattungen		
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	700,00 €	810,00 €
1.2	Pauschale für die Bereitstellung je Sargträger durch die Stadt Lahr (gilt nur für 1.1; In der Bestattungsgebühr nach 1.1 ist ein Sargträger der Stadt Lahr mit 3 Mit- arbeiterstunden berücksichtigt.)	39,50 €	39,50 €
1.3	Zusätzliche Gebühr für die Gestellung von Sargträgern im Rahmen von Feierlichkeiten in Einrichtungen außerhalb des Friedhofes je Sargträger	39,50 €	39,50 €
1.4	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	350,00 €	375,00 €
2.	Feuerbestattungen		
2.1	Bestattungsordner bei einer Urnenbestattung		150,00 €
2.2	Urnenbestattung ohne Trauerfeier		
	2.2.1 Urnenbeisetzung Erdgrab		220,00 €
	2.2.2 Urnenbeisetzung Nische		170,00 €
2.2	Versand einer Urne einschl. Verpackung		48,00 €

3.	Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Friedhofes	
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
3.2	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle	350,00 €

II. Friedhofsgebühren

A) Bergfriedhof Lahr, Friedhof Dinglingen und Friedhof bei der Stiftskirche

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an	
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	850,00 €
1.2	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	250,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)	800,00 €
4.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
4.1	Obere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	1.600,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	2.700,00 €
4.2	Mittlere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	2.000,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	3.600,00 €
	b.) 6 qm Grabfläche	5.000,00 €
4.3	Untere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	2.500,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	4.400,00 €
	b.) 6 qm Grabfläche	6.500,00 €

Die Gebühren für Wahlgrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Dinglingen werden nach dem für die "Untere Lage" des Bergfriedhofes in Lahr geltenden Satz erhoben.

* Für die Abgrenzung der Grabfelder ist der Übersichtsplan in Anlage 1 zu dieser Satzung maßgeblich.

5.	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
5.1	Urnenwahlgrab	1.100,00 €
5.2	Baumwahlgrab	1.700,00 €
5.3	in Urnensammelgrabstätten (Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	320,00 €
5.4	in Urnenmauern	
	Nische bis zu 2 Urnen	1.700,00 €
	Nische bis zu 4 Urnen	2.550,00 €

6.	Verleihung von Nutzungsrechten an Gruften (Nutzungsdauer 50 Jahre; Gebühr je qm und Jahr)	60,00 €
7.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Bei einem Wiedererwerb der unter den Ziffern 4, 5 und 6 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.	
8.	Zuschlag für	
8.1	Trittplatten an Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten	
8.1.1	pro Trittplatte Maggia-Granit einschließlich Verlegearbeit	60,00 €
8.1.2	pro Trittplatte Waschbeton einschließlich Verlegearbeit	36,00 €
9.	Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen	
9.1	aus Sandstein	120,00 €
9.2	aus Granit	145,00 €
9.3	Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	265,00 €
9.4	Kissenstein (anstelle einer Abdeckplatte)	172,00 €

B) Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an	
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	850,00 €
1.2	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	250,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)	800,00 €
4.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
4.1	Einzelwahlgrab	1.600,00 €
4.2	Doppelwahlgrab	2.800,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
5.1	in Grabfeldern	1.100,00 €
5.2	in Urnenmauern Nische bis zu 2 Urnen	1.700,00 €
5.3	in Urnensammelgrabstätten (Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	320,00 €

6.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten Bei einem Wiedererwerb der unter den Ziffern 4 und 5 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Ge- bühren erhoben.	
7.	Zuschlag für	
7.1	Trittplatten an Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten	
7.1.1	pro Trittplatte Maggia-Granit einschließlich Verlegearbeit	60,00 €
7.1.2	pro Trittplatte Waschbeton einschließlich Verlegearbeit	36,00 €
8.	Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen	
8.1	aus Sandstein	120,00 €
8.2	aus Granit	145,00 €
8.3	kleine Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	248,00 €
8.4	große Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	290,00 €
9.	Zuschlag für Grabmale auf der Urnengrabstätte Friedhof Kuhbach	
9.1	Rundsäule aus „Bewegtem Grabmal“	185,00 €
9.2	Grabmal allseits geschliffen	420,00 €
9.3	Grabmal mit Edelstahlkreuzen	1.280,00 €
9.4	Grabmal mit eingearbeitetem Blattwerk	1.050,00 €
9.5	Grabmal mit eingearbeiteten Lebenslinien	930,00 €
9.6	Grabmal mit Edelstahl Schmuckornament	1.240,00 €

III. Sondergebühren

Die Sondergebühren werden für alle städt. Friedhöfe
wie folgt festgesetzt:

1.	Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	
1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.225,00 €
1.2	Kinder bis zu 5 Jahre	450,00 €
2.	Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen	
2.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	750,00 €
2.2	Kinder bis zu 5 Jahre	290,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	240,00 €
4.	Wiederbeisetzung einer Urne	180,00 €
5.	Mehraufwand für das Tieferlegen einer Leiche	286,00 €
6.	Orgelspiel vor und nach der Einsegnung	
6.1	Orgelspiel - Musiker u. Instrument-	59,00 €
6.2	Orgelspiel - nur Instrument-	6,00 €

7.	Abräumen von Wahlgrabstätten durch die Stadt Lahr (Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlich angefallenen Personal- und Maschinenaufwand; je nach Einsatzbedarf werden folgende Verrechnungssätze angesetzt, wobei die „sonstige Gemeinkosten“ immer je Abräumung anfallen:)		
7.1	Arbeitsleistung	(je Stunde Arbeitszeit)	39,50 €
7.2	Friedhofsbagger	(je Stunde Arbeitseinsatz)	23,00 €
7.3	Transportfahrzeug	(je Stunde Arbeitseinsatz)	18,00 €
7.4	Sonstige Gemeinkosten	(pauschal)	40,00 €
8.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (mit Ausnahmegenehmigung; bei Gestellung der Leichenträger durch die Stadt Lahr)		
8.1	Erdbestattung		193,00 €
8.2	Urnenbestattung		24,00 €
9.	Notkreuz		31,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1.	Erteilung der Berechtigungskarte für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen; jährlich	26,50 €
2.	Bearbeitung von Gebührenrückerstattungen bei nicht in Anspruch genommenen Grabnutzungszeiträumen	26,50 €
3.	Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals oder sonst. bauliche Anlagen	53,00 €
4.	Nutzung Leichenhalle ohne Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Lahr (inkl. Stadtteile)	53,00 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung – vom 04. Dezember 2008 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 09.04.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.